

Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz, TG)

Änderung vom 20. März 1998

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. November 1996¹,
beschliesst:*

I

Das Transportgesetz vom 4. Oktober 1985² wird wie folgt geändert:

Titel: Betrifft nur den französischen Text

Art. 1 Abs. 1–2^{ter}

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² Artikel 3 Absätze 1 und 4 sowie die Artikel 6–14, ausgenommen Artikel 8a, gelten nur für den regelmässigen Personenverkehr und für den bestellten Güterverkehr.

^{2bis} Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind für den regelmässigen Personenverkehr und den bestellten Güterverkehr zwingend.

^{2ter} Für den nicht regelmässigen Personenverkehr und den nicht bestellten Güterverkehr gelten zwingend die Bestimmungen über die Haftung (Art. 23, 39–48) und den Rechtsweg (Art. 50). Die übrigen Bestimmungen gelten, soweit der jeweilige Vertrag nichts anderes vorsieht.

Art. 2 Bst. a, c und e

In diesem Gesetz gelten als:

- a. Departement: das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation;
- c. Unternehmung: eine Transportunternehmung des Bundes oder eine Transportunternehmung mit einer eidgenössischen Konzession oder Bewilligung nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957³;
- e. *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 4 und 5

Aufgehoben

¹ BBl 1997 I 909

² SR 742.40

³ SR 742.101

Gliederungstitel vor Art. 9

**3. Abschnitt:
Tarife für den regelmässigen Personenverkehr
und den bestellten Güterverkehr**

Gliederungstitel vor Art. 13

**4. Abschnitt:
Verkehr und Verkehrsleitung im regelmässigen Personenverkehr
und im bestellten Güterverkehr**

Art. 14 Abs. 1 Bst. e

¹ Zur Sicherstellung des direkten Verkehrs regeln die Unternehmungen ihre gegenseitigen Beziehungen und legen insbesondere fest:

e. die Verkehrsleitung und die Verkehrsteilung im bestellten Güterverkehr;

Gliederungstitel vor Art. 24

**3. Kapitel: Güterverkehr der Bahn
1. Abschnitt: Wagenstellung**

Art. 24 Abs. 2 und 3 sowie 27 Abs. 3

Aufgehoben

5. Kapitel (Art. 49)

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 20. März 1998

Der Präsident: Zimmerli
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 20. März 1998

Der Präsident: Leuenberger
Der Protokollführer: Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 9. Juli 1998 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

8767

⁴ BBl 1998 1440